

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **60 (1941)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Tuor, Prof. P. (Bern): Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schweiz. Bundesgerichts. 4. verbesserte und ergänzte Auflage. Zürich 1940 (Polygraph. Verlag AG.). 148 S. Fr. 28.— (geb.).

Daß diese systematische Einleitung in unser ZGB bereits in 4. Auflage erscheint, zeugt für deren Beliebtheit. Sie will namentlich dem Laien brauchbare Kenntnisse vermitteln und dadurch zur Popularität unseres Gesetzeswerkes beitragen. Ein einleitendes Kapitel schildert das historische Werden des Gesetzes; im übrigen war aber leider für eine Verbindung der einzelnen Rechtsinstitute durch geschichtliche Betrachtungen zu wenig Raum. Der flüssige Stil macht das ganze Buch zur angenehmen Lektüre. H.

Brodtbeck, Dr. K. A. †, Daepfen, Dr. O. †, und Welte, Dr. M.: Bundesgerichtspraxis zum Zivilgesetzbuch. Bd. I Art. 1 bis 456, Bd. II Art. 457—Ende. 2. Aufl. Zürich (1940) Polygr. Verlag AG. 387 S. Fr. 16.— und 375 S. Fr. 16.—.

Die erste Auflage dieses von Bundesrichter Brodtbeck und Bundesgerichtsschreiber Daepfen begründeten Werkes erscheint hier in 2., von Bundesgerichtsschreiber Dr. Max Welte besorgter Auflage. Es enthält den Text des ZGB und zu jedem Artikel — falls vorhanden — eine kurze Inhaltsangabe der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide, fortgeführt bis Ende 1939. Damit gewinnt der Praktiker ein brauchbares Nachschlagewerk über die höchstgerichtliche Judikatur. Der II. Band soll zu Anfang des Jahres 1941 erscheinen.

Oftinger, Dr. Karl (Priv.doz., Zürich): Schweizerisches Haftpflichtrecht. Erster Band, Allgemeiner Teil. Zürich 1940 (Polygraphischer Verlag AG.). 381 Seiten.

Eine systematische Bearbeitung des schweizerischen Haftpflichtrechtes füllt in der schweizerischen Rechtsliteratur eine fühlbare Lücke aus. Die Kommentare pflegen das Gemeinsame der einzelnen Haftpflichtarten zu wenig hervorzuheben. Die einzige bisher vorhandene systematische Darstellung, diejenige von Zeerleder, ist heute veraltet, denn seit ihrem Erscheinen im Jahre 1888 ist der Allg. Teil des OR revidiert und sind neue Haftpflichten, z. B. die Elektrizitäts- und Motorfahrzeug-

haftpflicht, eingeführt worden; auch verlangt man heutzutage eine Abklärung des Verhältnisses zwischen Haftpflicht und privatem und öffentlichem Versicherungsrecht.

Der erste Band des Werkes von Oftinger ist dem Allgemeinen Teil des Schweizerischen Haftpflichtrechtes gewidmet. Nach einer Einleitung, in welcher die verschiedenen Kategorien der Haftpflichten erläutert werden und der Gegenstand abgegrenzt wird, befaßt sich der Verfasser in eingehender Weise mit den Fragen des Kausalzusammenhanges, der Widerrechtlichkeit, des Verschuldens, einschließlich Mit- und Selbstverschulden, mit der Schadensberechnung und Bemessung des Ersatzes, mit der Genugtuung, dann aber auch — was besonders hervorzuheben ist — mit den gewöhnlich etwas vernachlässigten Fragen des Zusammentreffens mehrerer Haftpflichtiger, der Schädigung eines Haftpflichtigen selbst, der Kollision mehrerer Haftungsgründe in derselben Person und des Verhältnisses zum Versicherungsrecht; der Schluß des Bandes enthält Ausführungen über die Aufgabe des Richters auf dem Gebiete des Haftpflichtrechtes und über das internationale Haftpflichtrecht.

Es lag nahe, daß der Autor gerade bei Behandlung des Allgemeinen Teils auf z. T. krasse Unvollkommenheiten unserer Gesetzgebung stieß. Ohne jede Not wurden z. B. Dauer und Beginn der Verjährungsfrist bei den verschiedenen Haftpflichtarten verschieden geregelt. Der Hinweis darauf, daß die Haftpflichtgesetze zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, ist nur eine halbe Entschuldigung, denn der Gesetzgeber hätte sich jeweils die Regelungen der schon vorhandenen Gesetzgebung vor Augen halten sollen. Ferner hätte er oft allgemeiner denken sollen; Autos pflegen nicht nur mit Autos, sondern auch mit Eisenbahnzügen oder Tieren zusammenzustoßen, und es wäre geboten gewesen, nach dem Beispiel des deutschen Kraftfahrzeuggesetzes auch diese Kollisionen zu erfassen. Berechtigt ist auch die scharfe Kritik daran, daß der Gesetzgeber in Art. 37 MFG den Grundsatz der Solidarität zu Lasten des Geschädigten aufgegeben und Drittverschulden zur Beseitigung oder Reduktion zugelassen hat.

Das Werk steht auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau und vernachlässigt auch nicht die menschliche Seite seines Gegenstandes. Es ist klar geschrieben und von einer seltenen Vollständigkeit. Dem Verfasser gebührt das Verdienst einer überragenden Leistung, die für Studium und Praxis von großem Nutzen sein wird.

Gewisse Bedenken hat der Rezensent gegen den Begriff der Intensität des Kausalzusammenhanges, der in dem Buch

eine bedeutende Rolle spielt (vgl. z. B. S. 204). Auch der adäquate Kausalzusammenhang ist nicht ein Begriff der praktischen Vernunft, sondern der Erfahrung. Liegt in einem Fall von Kausalhaftung ein gewisses Mitverschulden des Geschädigten vor und ist zu ermitteln, wie groß der Abzug sein soll, so hilft m. E. weder die Adäquanz noch eine angebliche Intensität des Kausalzusammenhanges, sondern entscheidend ist der Grad des Vorwurfes, den man dem Geschädigten machen kann; dieser Vorwurf hat aber mit dem Kausalzusammenhang nichts zu tun.

Der zweite Band des Werkes, auf den man gespannt sein darf, wird den einzelnen Haftpflichtarten gewidmet sein.

Dr. H. Huber, Bundesrichter.

Dukor, Dr. Benno (Privatdoz., Basel): **Ausgewählte, kritisch besprochene Beispiele zum Eherecht der Geisteskranken**, für Ärzte und Juristen. Zürich 1940 (Art. Institut Orell Füssli AG.). 139 S. Fr. 5.—.

Der Verf., ein Psychiater, hat bereits in seiner Schrift „Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranken“ zur Frage des Eherechts der Geisteskranken Stellung genommen; eine weitere Schrift über „Das Eheungültigkeits- und Ehescheidungsrecht des Geisteskranken, Psychopathen und Neurotiker“ stellt er uns in Aussicht. Die oben genannte Abhandlung bringt zu diesem Fragenkomplex ein wertvolles, kritisch betrachtetes Material. Aus insgesamt 250 Fällen hat der Verf. 52 besonders typische und instruktive Fälle herausgegriffen; sie betreffen die Feststellung der Eheunfähigkeit (ZGB 97), die Ehenichtigkeit und Eheanfechtbarkeit (ZGB 120, 123, 124) sowie die Ehescheidung (ZGB 141) wegen Geisteskrankheit oder ähnlicher Gründe. H.

Ulmer, Eugen: **Das Recht der Wertpapiere**. Berlin-Stuttgart 1938 (W. Kohlhammer, Verlag). XI und 360 S.

Zu den grundlegenden Werken von Brunner und Jakobi ist eine neue Darstellung des Wertpapierrechts erschienen. Auch Ulmer behandelt in dem angezeigten Buche grundsätzlich nur das deutsche Recht, doch findet man darin zahlreiche Hinweise auf ausländische Gesetzesbestimmungen und auf die Auffassungen auswärtiger Autoren. Die allgemeinen Lehren, die in einem einleitenden Kapitel zusammengefaßt sind (S. 1—108), sowie die Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Wertpapiere sind für jeden Juristen ohne Rücksicht auf seine Staatszugehörigkeit von Interesse.

Die verschiedenen, in der Theorie vertretenen Ansichten über Begriff und Arten der Wertpapiere werden in anschau-

licher Weise aufgezählt und kritisch gewürdigt. Den Ergebnissen, zu denen der Autor dabei kommt, wird man im allgemeinen zustimmen. Was er freilich alles unter den Wertpapierbegriff einordnen will, entspricht nicht vollständig der bei uns herrschenden Meinung. So beschränkt Ulmer unter Ablehnung der Umschreibung Brunners den Wertpapierbegriff grundsätzlich auf die Inhaber- und Ordertitel und spricht den Namen- oder Rektapapieren den Wertpapiercharakter ab (S. 18, 21, 93 ff.). Andererseits rechnet er bloße Beweisurkunden, wie Fahrkarten, Theaterbillette und Garderobemarken, zu den Wertpapieren (S. 23, 105, 113 ff.).

In einem besondern Teil werden einzelne wichtige Kategorien von Wertpapieren behandelt, nämlich die Schuldverschreibungen (S. 109 ff.), die Anweisung (S. 129 ff.), die natürlich nicht immer in einem Wertpapier verkörpert ist, der Wechsel (S. 147 ff.) und der Scheck (S. 238 ff.). Für andere Papiere, insbesondere für die Grundpfandtitel, für Aktien und andere Mitgliedschaftsrechte, die in Urkunden verbrieft sind, und für die Warenpapiere wird auf die Literatur des Sachen- und Handelsrechtes verwiesen.

Leider hat es der Autor unterlassen, bei den einzelnen Instituten auf die Krisengesetzgebung einzugehen. Eine juristische Untersuchung über den Einfluß der Noterlasse wäre äußerst wünschenswert, denn gerade durch die Devisenbestimmungen wird es jedem nicht in Deutschland wohnenden Wertpapiergläubiger praktisch verunmöglicht, seine Ansprüche so durchzusetzen, wie sie ihm nach dem Wortlaut der Urkunde zustehen.

Für unsere Praxis und auch für den Studenten, der sich in die nicht so einfache Materie des Wertpapierrechts einarbeiten möchte, sind vor allem die ausführlichen Kapitel über Wechsel und Scheck von Bedeutung. Deutschland hat wie die Schweiz vor einigen Jahren die Genfer Konventionen ratifiziert, so daß in beiden Staaten, abgesehen von einigen Vorbehalten, im allgemeinen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft sind. Das Buch Ulmers bedeutet daher eine wertvolle Ergänzung der bei uns erschienenen Werke von Beeler und von Arminjon-Carry.

Dr. Werner Scherrer, Basel.

Zingg, Dr. Bernhard: Der Gläubigerschutz bei der Herabsetzung des Aktienkapitals; Heft 72 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtsw. Aarau 1940 (Verlag H. R. Sauerländer). Preis broschiert Fr. 4.—.

Diese flüssig geschriebene Zürcher Dissertation verdient es wohl, in dieser Zeitschrift angezeigt zu werden. Mit scharfer

Logik setzt sich der Verfasser mit den Problemen auseinander, die den Gegenstand seiner Arbeit bilden. In einem ersten Kapitel werden die Interessen der Gläubiger denjenigen der Gesellschaft und den Aktionären gegenübergestellt, und es wird zutreffend der notwendige Interessenausgleich begründet. Im zweiten Kapitel werden die Systeme des Gläubigerschutzes in England, Frankreich, Deutschland und der Schweiz dargestellt. Das dritte Kapitel ist dem geltenden Schweizer Recht gewidmet. Anhangsweise streift der Verfasser die mit dem Erwerb eigener Aktien und mit der Aktienamortisation zusammenhängenden Fragen. Die Abhandlung ist klar aufgebaut und systematisch gut gegliedert. Auch die Begründungen des Verfassers sind im allgemeinen durchaus einleuchtend. Sehr hübsch ist z. B. die Motivierung der Auffassung des Verfassers auf S. 99 ff., daß Personen, welche nach der ersten gemäß OR Art. 733 zu erlassenden Publikation, aber vor der dritten Gläubiger geworden sind, keinen Anspruch auf Sicherstellung haben. Nicht folgen kann ich allerdings der These, daß die Bewertung der Aktiven im Falle von OR Art. 732, Abs. 2, einzig auf Grund der Liquidationswerte erfolgen soll (S. 74). Wie der Autor zu Beginn seiner Arbeit zutreffend ausführt, handelt es sich bei der Herabsetzung des Aktienkapitals grundsätzlich nicht um eine Partialliquidation. Soll ein Unternehmen auf einer verkleinerten finanziellen Basis weitergeführt werden, so darf der Liquidationswert der Aktiven nicht in den Vordergrund treten. Wesentlich ist vielmehr die Frage, ob die Gesellschaft lebensfähig ist. Hierüber gibt aber in erster Linie eine Bilanz Auskunft, die nach den Bewertungsregeln von OR Art. 663 ff. erstellt ist. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Lebensfähigkeit, so wird allerdings unter Umständen den möglichen Veräußerungswerten der Aktiven Beachtung geschenkt werden müssen. Desgleichen darf auch die Bewertung der Sicherheit, die nach OR Art. 733 den sich meldenden Gläubigern geleistet werden muß, nicht, wie der Verfasser meint (S. 107 ff.), auf der Basis der Veräußerungswerte erfolgen; maßgebend muß vielmehr hier der Geschäftswert der Aktiven sein, die zur Sicherstellung verwendet werden (vgl. ZSR n. F. 57 S. 262).

Nach OR 732, Abs. 4, ist ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ausschließlich zu Abschreibungen zu verwenden, während das Bankengesetz in Art. 11, lit. c, auch Einlagen in den Reservefonds gestattet, soweit Abschreibungen nicht erforderlich sind. Keine Zweifel können darüber bestehen, daß eine Aktiengesellschaft, die dem Bankengesetz nicht untersteht, den die erforderlichen Abschrei-

bungen übersteigenden Teil des Buchgewinnes dem gesetzlichen Reservefonds auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zuführen darf (vgl. ZSR n. F. 58 S. 174a). Der Verfasser will nun aber in der Analogie noch weiter gehen und OR Art. 732, Abs. 4, unter Hinweis auf das Bankengesetz in dem Sinne restriktiv auslegen, daß auch nach allgemeinem Obligationenrecht die Verwendung des Buchgewinnes bloß zu Abschreibungen oder zu gesetzlicher Reservestellung zulässig sein soll (S. 92). Dieser Interpretation kann nicht gefolgt werden. Hätte das Gesetz in OR Art. 732, Abs. 4, eine indirekte Ausschüttung an die Aktionäre verhüten wollen, so hätte dies ausdrücklich gesagt werden müssen. Der Gesetzgeber hatte ja im Bankengesetz ein Vorbild, das er im Obligationenrecht hätte nachahmen können, wenn er eine Lösung hätte treffen wollen, wie sie der Verfasser finden möchte.

Ein weiteres Eingehen auf die anregende Arbeit ist im Rahmen einer Anzeige nicht angängig. Hervorgehoben sei nur noch, daß der Verfasser (S. 103 ff.) mit zutreffender Begründung die allein richtige These vertritt, daß die Sicherstellung der Forderungen von sich gemäß OR Art. 733 meldenden Gläubigern lediglich eine verhältnismäßige sein muß; sie braucht nicht eine 100%ige in dem Sinne zu sein, daß einer Forderung von 1000 eine Sicherheit im Werte von 1000 geleistet werden müßte.

Dr. M. Staehelin, Basel.

David, Dr. Heinrich: Kommentar zum Schweizerischen Markenschutzgesetz, unter Mitwirkung von **Dr. Edouard Maier**, Adjunkt beim Eidg. Amt für geistiges Eigentum. Basel 1940 (Verlag von Helbing & Lichtenhahn).

Matter, Dr. E.: Kommentar zum Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen. Zürich (Polygraphischer Verlag AG.).

Das schweizerische Markenschutzgesetz hat für die Kommentierung lange brach gelegen. Nun hat uns das Jahr 1939 gerade zwei Kommentare auf einmal gebracht, von denen freilich der eine nicht mehr vor Kriegsausbruch, sondern erst in diesem Jahre erscheinen konnte. Beide Kommentare zeichnen sich durch eine ebenso gründliche theoretische wie praktisch brauchbare Darstellung des geltenden schweizerischen Markenrechts aus; sie bieten insbesondere eine systematische Zusammenfassung der geltenden Praxis des Bundesgerichts und eine Übersicht über die hauptsächlichen Streitfragen.

In den Einleitungen zu beiden Kommentaren finden wir an Stelle historischer Kuriositäten eine dogmatische Auseinander-

setzung über das Verhältnis des Markenrechts zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere demjenigen des unlauteren Wettbewerbs. Für die begriffliche Stellung des Markenrechts im Wettbewerbsrecht wird dabei von der klaren Umschreibung der Marke im Gesetz ausgegangen; nur auf Marken, das heißt auf Waren-Zeichen soll das MSchG Anwendung finden, und dies nur insoweit, als die Marke markenmäßig, d. h. auf der Ware oder deren Verpackung angebracht wird. Angesichts des über den allgemeinen Wettbewerbsschutz des OR weit hinausgehenden Schutzes der Marke befürwortet Matter in ausführlicher Darlegung die Ausschließlichkeit der Markenschutzbestimmungen gegenüber dem OR, zumal die gleichzeitige kumulative Anwendung beider Gesetze auf denselben Sachverhalt zu Widersprüchen führen könnte. Demgemäß soll auch für die nichteingetragene Marke das MSchG ausschließlich anwendbar sein. David vertritt hiegegen die herrschende Ansicht, wonach sich der Schutz der nichteingetragenen Marke nach gemeinem Recht bestimmt.

Aus der Fülle des in beiden Kommentaren Gebotenen seien nachstehend nur folgende Probleme angeführt:

Geschäftsfirmen, die als Marken gebraucht werden, genießen den Schutz des Markenrechts, ohne daß sie im Register eingetragen zu werden brauchen. Die formellen Vorschriften des MSchG haben für sie insoweit keine Geltung, wohl aber die materiellen Bestimmungen, wozu David im Gegensatz zu Matter auch die Rechtsvermutung gemäß Art. 5 zählt; nach seiner Ansicht begründet der Gebrauch einer Firmenmarke die Vermutung des Rechts an dieser Marke seit Eintragung der Firma im Handelsregister.

Die rechtliche Wirkung des Markengebrauchs stellt Matter wie folgt dar: Nur durch Gebrauch und Hinterlegung zusammen wird das Recht an der Marke begründet. Gebrauch und Hinterlegung sind Teile eines Ganzen, keines wirkt an sich schon konstitutiv; wo nur das eine ohne das andere erfolgt ist, besteht ein anwartschaftliches Recht. Der Erstgebrauch ohne Eintragung begründet ein übertragbares Vorrecht und ein Gestaltungsrecht (auszuüben durch Hinterlegung), ein negatorisch (durch Einrede und negative Feststellungsklage) geschütztes Benutzungsrecht, nicht aber ein Recht auf Verbotung fremden Gebrauchs.

Über die räumliche Wirkung des Markengebrauchs sind sich beide Kommentatoren einig: nur der in der Schweiz stattfindende Gebrauch der Marke ist geeignet, die sich an die Benützung knüpfenden Rechtsfolgen herbeizuführen. Dieses Territorialprinzip ist nur in zwei Fällen nicht anwendbar: 1. Wenn

die Marke bereits als Marke eines Angehörigen eines andern Verbandsstaates der Pariser Union allgemein bekannt ist (Notorietät der Auslandsmarke in der Schweiz), 2. wenn der Benützer bewußt eine Marke in Gebrauch nimmt, die bereits im Ausland von einem andern eingetragen ist oder benützt wird (böser Glaube gegenüber Auslandsmarken). Eine weitergehende Universalität des in einem Staate erworbenen Markenrechts, wie sie das Bundesgericht auf Grund seiner Individualrechtstheorie annimmt, wird von beiden Kommentatoren abgelehnt. Das Recht an einer Marke ist kein universelles Persönlichkeitsrecht, sondern ein territorial begrenzbares Immaterialgüterrecht.

Die Marke ist durch den eingetragenen Inhaber zu gebrauchen; in der Regel genügt die Benützung ausschließlich durch einen Dritten nicht. Der in Art. 9 MSchG statuierte Gebrauchszwang erstreckt sich auf alle Warenkategorien, für die das Zeichen hinterlegt ist. Immerhin ist es möglich, die Marke für Vorratswaren einzutragen, soweit es sich um gleichartige Erzeugnisse handelt, und nur für einen Teil derselben zu benützen, ohne daß das Markenrecht für die andern Vorratswaren verloren geht. Defensivmarken und Vorratsmarken, deren rechtliche Anerkennung die Schweizer Gruppe der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz im Jahre 1928 vergeblich postuliert hat, werden nun nach Inkrafttreten von Art. 6 D PVU keinem starken Bedürfnis mehr entsprechen. Wer beim eidgenössischen Amt Defensivzeichen hinterlegt, will sich meist nicht in der Schweiz, sondern im Ausland seinen Schutzbereich erweitern. Nach der revidierten Fassung der PVU genügt nun die einmalige Hinterlegung eines ganzen Kataloges von Defensivzeichen im schweizerischen Ursprungsland, um die darauffolgenden Hinterlegungen in anderen Verbandsländern unabhängig zu machen von der Marke im Ursprungsland; der Nichtgebrauch im Ursprungsland kann somit die in anderen Verbandsländern erworbenen Markenrechte nicht mehr beeinträchtigen. Matter weist jedoch mit Recht darauf hin, daß die nunmehr anerkannte internationale Unabhängigkeit der Marke gewisse Einschränkungen erfährt, einerseits durch das in Art. 6 A der PVU festgelegte *telle-quelle*-Prinzip und andererseits bei der internationalen Registrierung.

Die materiellrechtliche Vorschrift des Art. 10, wonach eine gelöschte Marke erst nach Ablauf von fünf Jahren seitens eines Dritten rechtsgültig hinterlegt werden kann, schließt nach Ansicht beider Kommentatoren die vom Bundesgericht (64 II 332) vertretene Auffassung aus, daß mit Zustimmung des bisherigen Inhabers ein Dritter die Marke sofort nach der Löschung

für sich eintragen könne. Die Sperrfrist des Art. 10 dient dem Schutz des Publikums ebenso sehr wie dem des früheren Inhabers. Dieser kann nicht durch eine bloße Erklärung die leere Übertragung des von ihm aufgegebenen Markenrechts auf einen Dritten bewirken, sonst wäre damit ja auch die Vorschrift des Art. 11 umgangen. Während der Sperrfrist von fünf Jahren ist wohl formell die Hinterlegung der Marke durch Dritte, materiell aber kein originärer Rechtserwerb möglich. David hält damit auch die Begründung von Prioritätsrechten während der Sperrfrist für ausgeschlossen.

An weiteren Problemen, zu welchen die beiden Kommentare in divergierendem Sinne Stellung nehmen, seien beispielshalber noch erwähnt: die Ausdehnung der Markenfähigkeit auf Wertpapiere, Lotterielose, Zeitungs- und Zeitschriftentitel; die Durchsetzung von Beschaffenheitsangaben als Kennzeichen; die Eintragungsfähigkeit mehrflächiger Umhüllungsetiketten; die Auslegung der Tatbestände des Art. 24 a und b.

Die Fülle der Probleme, die sich allein im Markenrecht stellen, zeigt, welche Spannungen und Interessengegensätze auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes durch Rechtsnormen auszugleichen sind. Auf der einen Seite steht der Anspruch des einzelnen Gewerbetreibenden auf Schutz der von ihm geschaffenen Kennzeichnungsmittel, auf der andern Seite die Gesamtheit seiner Berufsgenossen, und beiden gegenüber wiederum das Käuferpublikum. Der einzelne kämpft um die Verkehrsgeltung seines Zeichens und hat die Tendenz, diese Verkehrsgeltung über alle Normierungen zu stellen; die Gesamtheit der Gewerbetreibenden und Käufer aber kommt ohne Normierung der Verkehrsgeltung nicht aus. Wir haben den — unverbindlichen — Eindruck gewonnen, der Kommentar Matter stehe mit der Internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz eher auf der Seite der Verkehrsgeltungsdynamik, David dagegen bei den Gesetzestreuen.

Die beiden Werke ergänzen sich in jeder Hinsicht vortrefflich. Wer mit der Materie weniger vertraut ist und sich in ein Problem einarbeiten möchte, wird vielleicht zuerst zum Kommentar Matter greifen, wer rasch eine vollständige Übersicht über ein bestimmtes Problem gewinnen will, wird im Kommentar David nachschlagen, dessen Wert als Nachschlagswerk durch den Fettdruck der Jahreszahlen aller zitierten Bundesgerichtsentscheide noch erhöht wird. Auf das Bücherregal des Praktikers gehören jedenfalls beide Kommentare.

Dr. K. M. Sandreuter, Basel.

Niederer, Dr. Werner (Privatdoz., Zürich): **Die Frage der Qualifikation** als Grundproblem des internationalen Privatrechts. Zürch. Habilitationsschrift. Zürich 1940 (Polygr. Verlag). Nr. 1 der Zürcher Studien zum Internat. Recht, hg. v. Prof. H. Fritzsche und Prof. D. Schindler. 107 S. Fr. 4.—.

Ausgehend von den Feststellungen Walther Burckhardts über die Allgemeingültigkeit des Internat. Privatrechts (Festschrift für Eugen Huber), verfolgt der Verf. das Problem der verschiedenartigen Qualifikation von Rechtsnormen in mehreren Staaten und die Möglichkeiten der Lösung der daraus entstehenden Kollisionen. Mit dem Qualifikationsproblem kreuzen sich aber auch das Problem der Verweisung und das des Ordre public. Der Verf. bekennt sich zum sog. kollisionsrechtlichen Automatismus und lehnt damit, E. Rabel folgend, die lex fori-Theorie ab.

Thormann und von Overbeck: Kommentar zum schweiz. Strafgesetzbuch. 1.—5. Lieferung. Zürich 1938/40 (Schultheß & Co.).

Im gleichen zürcherischen Verlag, der schon den bekannten Zivilrechtskommentar herausbrachte, ist nach dem bewährten Muster nun auch ein Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch erschienen. Die vorliegenden fünf Lieferungen erstrecken sich bereits bis Art. 188, umfassen also nahezu die Hälfte und namentlich viele der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, so daß man sich ein Bild von der Bedeutung des Werkes machen kann.

Den Erläuterungen zum Gesetz ist ein interessanter Abriß der Geschichte des schweizerischen Strafrechts vorangestellt. Er füllt eine Lücke aus, und es sei hier der Wunsch ausgesprochen, er möchte in einer Sonderausgabe erhältlich gemacht werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes bilden den Gegenstand der ersten drei Lieferungen, die nunmehr in einem stattlichen Band vereinigt sind. Aus dem reichen Inhalt möchte ich die sehr eingehenden Erläuterungen über die Zurechnungsfähigkeit hervorheben. Mit Recht wird auf die Gefahren einer zu weiten Auslegung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit hingewiesen, und auch die Ausführungen zu Art. 12 (*actio libera in causa*) sind bedeutsam. Etwas summarisch wird die Frage der Relevanz mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit erledigt (N. 14 zu Art. 18), ohne auf die Judikatur des Bundesgerichts einzutreten, die merkwürdigerweise auch in den Vorarbeiten zum Gesetz nicht beachtet wurde; offenbar glaubt man, daß der unglückliche Art. 20, der nur die Frage des Rechtsirrtums betrifft und hiefür eine Kompromißregelung

vorsieht, die nahezu alles ermöglicht, indem sie dem Richter in gewissen Fällen erlaubt, auf jede Strafe vom Zuchthaus hinunter bis zur Buße und sogar auf Strafflosigkeit zu erkennen, gerade das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Erfordernis der Schuld oder des Vorsatzes ausschließe (vgl. N. 1 zu Art. 20). In der praktisch wichtigen Frage der Abgrenzung des Versuchs von straflosen Vorbereitungshandlungen wird die traditionelle Ansicht vertreten, die auf die formale Gestaltung des einzelnen Tatbestands abstellt (N. 6 der Vorbemerkungen zu Art. 21 ff.); immerhin gehen die Erläuterungen zum besondern Teil hie und da weiter, m. E. durchaus mit Recht (vgl. z. B. N. 8 zu Art. 111, N. 4 zu Art. 131, N. 32 zu Art. 137). Im Abschnitt über Strafen und Maßnahmen sind besonders verdienstlich die zahlreichen Hinweise auf Verfahren und Urteil.

Die beiden bisher erschienenen Lieferungen zum besondern Teil erläutern die Delikte gegen Leib und Leben, Vermögen, Ehre und Freiheit. Im Vordergrund steht die Auslegung der Tatbestandsmerkmale. Sie ist häufig durch anschauliche Beispiele dem Verständnis der Laienrichter nähergebracht. Sehr zu begrüßen ist, daß jeweils auch wieder die Frage der Rechtswidrigkeit geprüft wird; fehlt diese, so liegt von vornherein kein Delikt vor. Die Frage des Vorsatzes wird einläßlicher behandelt als in manchen ausländischen Kommentaren; indessen wäre in dieser Hinsicht ein noch weiterer Ausbau erwünscht, da diese Frage nicht nur meist für die grundsätzliche Strafbarkeit entscheidend ist, sondern auch in der Praxis erfahrungsgemäß die größten Schwierigkeiten bietet. Demgegenüber tritt die Bedeutung der Konkurrenzfragen, zu denen der Kommentar ebenfalls regelmäßig Stellung nimmt, zweifellos zurück; doch werden gewiß die Richter auch hier für die sorgfältigen Erörterungen dankbar sein.

Ein Problem für sich bildet bei einem Kommentar die Frage, ob und gegebenenfalls wo Stellung zu nehmen ist zu den im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten, aber doch für die Praxis abzuklärenden Grundsätzen. Mit Recht hat sich der vorliegende Kommentar dieser meist schwierigen, aber wichtigen Aufgabe nicht entzogen. Er hat sich teils in Vorbemerkungen zu den Abschnitten, teils im Anschluß an einzelne Artikel dazu geäußert. So wird die Exterritorialität in N. 8 zu Art. 8 behandelt, Kausalität und Unterlassung in N. 3 und 4 zu Art. 9. Den Art. 14 ff. über Maßnahmen für Unzurechnungsfähige und Vermindertzurechnungsfähige sind Vorbemerkungen vorangestellt, ebenso den Bestimmungen über Versuch und Teilnahme Art. 21 ff. und 24 ff., wo auch mittelbare Täterschaft

und Mittäterschaft besprochen sind. Die im Gesetz nicht erwähnten Rechtfertigungsgründe, z. B. Züchtigungsrecht, Recht des Waffengebrauchs, Heileingriff und namentlich Einwilligung des Verletzten, sind im Anschluß an Art. 32 kurz besprochen. Vorbemerkungen zu Art. 35 ff., 76 ff. und 82 ff. äußern sich zu grundsätzlichen Fragen betr. Strafen und Maßnahmen. Auch die Titel und häufig überdies die Unterabschnitte des besondern Teils beginnen mit wertvollen Vorbemerkungen, so über die Körperverletzung (vor Art. 122 ff.), Konkurs- und Betreibungsdelikte (vor Art. 163 ff.), Ehrverletzungen (vor Art. 173 ff.).

Es mag als ein Wagnis erscheinen, schon vor Inkrafttreten eines Gesetzes einen Kommentar herauszugeben. Man kann sich dabei in der Regel nicht auf die Rechtsprechung stützen. Aber besteht nicht gerade deshalb für Richter und Rechtssuchende ein um so dringenderes Bedürfnis nach Abklärung wenigstens eines Teils der vielen Fragen, die mit der Einführung des Gesetzes für die Rechtsfindung sich stellen? Ist es nicht eine fruchtbarere Aufgabe der Rechtswissenschaft, der Praxis Vorarbeit zu leisten, als hinterher Kritik zu üben? Jedenfalls wird auf diese Weise mehr zur Rechtssicherheit beigetragen. Aber leicht ist diese Aufgabe nicht. Die Herausgeber waren dazu in besonderem Maße berufen: Prof. Thormann namentlich als einflußreiches Mitglied der vorberatenden Expertenkommission, Prof. von Overbeck durch seine vielseitigen wissenschaftlichen Publikationen. Ihr Kommentar wird zweifellos eine führende Stellung in der künftigen Entwicklung der schweizerischen Strafrechtspraxis einnehmen. Durch seine anschauliche Darstellung ist er weit über den Kreis der Fachwissenschaft hinaus verständlich. Er sei allen Interessenten bestens empfohlen.

Prof. O. A. Germann, Basel.

Guisan, François (Professeur, Lausanne): **Note sur le Droit Naturel**. Lausanne 1940 (Librairie de l'Université). 19 S.

Die Beseitigung der „Menschen- und Bürgerrechte“ in den uns umgebenden Staaten, die den europäischen Menschen in seiner geistigen Existenz bedroht, läßt aufs neue die Frage nach demjenigen Gedanken laut werden, auf den diese Rechte ideengeschichtlich zurückgehen: nach dem Gedanken des Naturrechts. Die vorliegende Schrift bedeutet ein vorbehaltloses Bekenntnis zu diesem Gedanken. Sie soll zwar nur eine erste Skizze sein, bringt aber bereits eine Darlegung der grundlegenden Wesenszüge eines zeitgemäß konzipierten Naturrechts und versucht auch schon, was besonders verheißungsvoll ist, bestimmte materielle Rechtssätze als solche naturrechtlichen Charakters zu erweisen. Der Verfasser will sie wie einen „Plan

zu einem Buch, das man schreiben möchte“ aufgefaßt wissen. Man legt sie mit dem Wunsche aus der Hand, daß der Plan zur Ausführung gelangen möge. Dr. H. Nef, Zürich.

Tripp, Myron Luehrs (Springfield, Ohio): **The Swiss and United States federal Constitutional Systems.** A comparative Study. Zürcher histor. Diss. Paris 1940 (Librairie sociale et économique). 247 S.

Diese in englischer Sprache verfaßte Doktorarbeit bringt einen hübschen historischen Überblick über die amerikanischen Einflüsse auf das schweizerische Verfassungsrecht, einen Vergleich der amerikanischen und schweizerischen Bundesverfassung, vor allem des bundesstaatlichen Aufbaus, des Zweikammersystems und der Bundesexekutive. Die einschlägige historische und staatsrechtliche Literatur ist dabei mit Fleiß verarbeitet.

H.

Rohner, Anton O. P. (Prof., Freiburg i. Ü.): **Die Gewissensfreiheit.** Freiburg i. Ü. 1940 (Universitätsbuchh.). Nr. 1 neue Folge der Freiburger Universitätsreden. 63 S.

In der vorliegenden Freiburger Rektoratsrede vom 15. November 1940 behandelt der Philosophieprofessor A. Rohner die „Gewissensfreiheit“; es ist dies nicht die juristische Institution der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern das philosophische Problem des „freien Gewissens“, das hier ethisch und psychologisch betrachtet wird, unter Anlehnung namentlich an Thomas von Aquino, auch an Rud. Eucken, M. Scheler u. a. Der Verf. definiert (S. 58): die Gewissensfreiheit sei „die geistige Freiheit, die durch das Gewissen als Stimme Gottes konstituiert wird“, Immerhin ist die Auffassung nicht individualistisch, da der Verf. auch ein „Gewissen der (röm.) Kirche“ kennt, gegen welche das Einzelgewissen nicht appellieren könne, da das Gewissen der Kirche der Heilige Geist sei (S. 57).

H.

Feine, Hans Erich (Prof., Tübingen): **Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit**, 2. Aufl., in: Grundrisse des Deutschen Rechts, hg. v. H. Stoll † und H. Lange. Tübingen 1940 (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)). 150 S. Rm. 4.30.

Prof. H. E. Feine in Tübingen, der Schwiegersohn unseres unvergeßlichen Landsmanns Ulrich Stutz, hat sich schon durch mehrere sorgfältige Untersuchungen zur deutschen Verfassungsgeschichte ausgewiesen; wir nennen nur: Die Besetzung der Reichsbistümer 1648—1803 (1921), Zur Verfassungsentwicklung des Heil. Röm. Reiches seit dem Westfälischen Frieden (Savigny-Zeitschr., germ. Abt., 1932), Das Werden des Deutschen Staates (1936). Auch die vorliegende Verfassungsgeschichte ist eine ausgezeichnete Leistung; sie zeugt namentlich in den Perioden

über die spätmittelalterliche Zeit und den ständischen Staat, mit denen das Buch beginnt, von der selbständigen Sachkenntnis des Autors. Im Vordergrund steht die Behandlung Preußens und daneben noch Österreichs, während die übrigen deutschen Staaten, etwa Bayern, Württemberg und Baden, für unsere föderalistischen Wünsche wohl etwas zu kurz kommen, zumal das Hauptinteresse den zentralistischen und unitarischen Problemen zugewandt wird, die ja heute ihre Hochblüte erleben. Von großem Interesse sind sodann die Ausführungen über die politischen Gegensätze im 19. Jahrh. und über die Reichsgründung Bismarcks, wenn sich auch da schon die Anzeichen einer neuzeitlichen Mentalität zeigen, welche vor dem Forum der Wissenschaft wegen ihrer Subjektivität kaum zu bestehen vermag; so wenn behauptet wird (S. 105), Bismarcks Werk habe vor allem dem Staat, nicht dem Volk gegolten, so wenn der Machtgedanke gegenüber der Rechtsidee allzusehr bevorzugt wird, wenn Bismarck vorgeworfen wird, er hätte 1871 auch noch Belfort nehmen sollen (S. 4), usw. Diese Machtverherrlichung ist wohl eine subjektiv verständliche Reaktion gegenüber der wiederholt beklagten „deutschen Ohnmacht“. Mit einer kurzen Skizze der nationalsozialistischen Revolution (die als „deutsche Zeitenwende“ gefeiert wird) und des großdeutschen Reiches nebst einer Zeittafel, die mit der „Heimkehr“ Deutsch-Österreichs und der Sudetendeutschen endet, schließt das inhaltsreiche Werk ab, das mit seinen zahlreichen Literaturnachweisen auch dem Wissenschaftler beste Dienste zu leisten geeignet ist. His.

Kaufmann, Hans: Die Gutachten des Ständigen internationalen Gerichtshofes als Mittel zwischenstaatlicher Streit-schlichtung. Institut für internationales Recht und internationale Beziehungen, Schriftenreihe Heft 1. Basel 1939 (Helbing & Lichtenhahn).

Das der juristischen Fakultät Basel angegliederte Institut für internationales Recht und internationale Beziehungen hat begonnen, Arbeiten zu veröffentlichen, in welchen Probleme des internationalen Rechtes behandelt werden. Leider ist bald nach Erscheinen der ersten Beiträge der Krieg ausgebrochen. Die gegenwärtige verworrene internationale Lage wird in nächster Zeit kaum zu weiteren Publikationen Anregung bieten. Die bereits erschienenen Werke haben heute lediglich theoretischen oder gar nur noch historischen Wert. Hoffen wir, daß nach Beendigung des Kriegs das Basler Institut seine Arbeit erfolgreich wiederaufnehmen und zum Ausbau des internationalen Rechts beitragen kann.

Das 1. Heft der Schriftenreihe enthält eine der Universität Basel seinerzeit eingereichte Dissertation. Darin hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt, die Gutachtenpraxis des internationalen Gerichtshofes im Haag zu untersuchen. Zuerst macht er die Leser mit den in Frage kommenden Quellen des Völkerrechts und ihrer Vorgeschichte bekannt. Daran anschließend wird das Verhältnis zwischen Gerichtshof und Völkerbund erörtert. In einem zweiten Teil sind die Voraussetzungen für den Erlaß von Gutachten aufgezählt sowie deren Wirkungen auf die daran interessierten Staaten. Im Zusammenhang damit wird auch das von den Parteien einzuschlagende Verfahren behandelt.

Zum Schlusse unterwirft Kaufmann die bisher erschienene Literatur — er gebraucht freilich den bei uns noch nicht heimischen Ausdruck „Schrifttum“ — einer Kritik. Dies führt ihn dann zu einem Ausblick auf die weitere Entwicklung der Gutachtenpraxis der Haager Institution. Sollten die Staaten Europas in absehbarer Zeit wieder dazu übergehen, ihre Differenzen auf dem Wege gütlicher Verständigung zu regeln, so werden die Anregungen des Verfassers zweifellos Beachtung finden.

Dr. Werner Scherrer, Basel.

Del Vecchio, Giorgio: Die Gerechtigkeit, traduction allemande (Darmstaedter). Bâle 1940 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.). 87 pages.

G. Del Vecchio est de ces philosophes du Droit qui remontent le courant positiviste et rétablissent le dualisme Droit positif — Droit naturel, en insistant sur la distinction entre la légalité et la justice. Mais qu'est-ce que la justice? Est-il possible d'en donner une définition qui ne soit pas purement formelle, comme le fameux „*sum cuique tribuere*“? Peut-on en exprimer la substance?

Del Vecchio pense atteindre le fondement même et la matière de la justice en raisonnant sur l'opposition du „moi“ et du „non moi“ ou de l'autre „sujet“. Chacun de nous est persuadé qu'il n'est pas seul à exister comme personne, mais qu'il y a à côté de lui d'autres êtres qui ne sont pas „objets“, mais „sujets“. Cette idée innée de „l'altérité“, comme dit Del Vecchio, entraîne la conviction que cette autre personne est, aussi bien que nous-mêmes, autonome, et qu'elle doit être reconnue comme le principe absolu de sa propre action. Ainsi nous parvenons à poser une norme tout à fait générale; un contenu est trouvé à la notion de justice, d'où les préceptes plus concrets du juste tireront leur nourriture (page 69). Cette règle

suprême, c'est la reconnaissance de la personnalité d'autrui comme équivalente à la nôtre.

Tel est, trop brièvement résumé, le centre de cet excellent petit volume. Les premiers chapitres contiennent une rapide histoire des divers concepts de la Justice, allant des pythagoriciens, de Platon et Aristote à Leibniz et Vico. Elle est fort instructive grâce à la clarté du texte et aux notes abondantes dont il est accompagné. Quant à la conclusion, elle exhorte à prendre part à la lutte éternelle pour un Droit plus juste, sans jamais oublier cependant que violer la loi positive c'est ébranler les fondements de la vie sociale. Jamais on ne le fera à la légère ou par intérêt; on ne s'y résoudra que pour obéir à une loi plus haute, en acceptant les lourdes obligations qu'elle implique.

F. Guisan.

Rivista dell'Impiego Privato e del Mandato Commerciale. Anno 15 (1940). Direzione: Milano; amministrazione: Alessandria (Via Caniggia 6).

Wir machen aufmerksam auf diese der Rechtspraxis dienende Monatsschrift, die uns ihren 15. Jahrgang vorlegt. Sie betrifft ein wichtiges Spezialgebiet des Handelsrechts, das Recht des Privatangestellten, das in kurzen Abhandlungen bearbeitet wird, wobei das dem heutigen Italien eigene starke Eindringen des öffentlichen Rechts auffällt (öffentlich-rechtliche Anstellungsvorschriften, Angestelltenversicherung, Korporationenrecht u. dgl.). Die Gerichtspraxis wird regelmäßig verfolgt unter dem Titel „Giurisprudenza“, die administrative Praxis in einer „Rassegna sindacale — corporativa“; Kollektivverträge werden ebenfalls abgedruckt, zumal seit Juli 1939 der nationale Kollektivvertrag publiziert ist. Eine Bibliographie wird durch Prof. Alberto Montel (Turin) auf dem laufenden gehalten.

H.

Anzeigen.

Hartmann, Dr. W. (St. Gallen: Die Kollektivgesellschaft. 1. Lieferung des VII. Bandes des Kommentars z. Schweiz. Zivilgesetzbuch (Obl.recht), hg. v. Dr. H. Becker. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). Lief. Fr. 6.50.

Hunziker, Dr. Roy Hermann: Die Beschlagnahme im bernischen Strafverfahren. Berner Diss. Heft 167 d. Abh. z. schweiz. Recht n. F. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 87 S. Fr. 3.—.

Bühlmann, Dr. Werner: Die rechtliche Stellung des geschädigten Automobilhalters nach Art. 39 MFG. Berner Diss. Heft 169 d. Abh. z. schweiz. Recht n. F. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 98 S. Fr. 3.50.

Jezler, Dr. Robert: Derschweizerisch-französische Optionsvertrag (v. 23. Juli 1879). Berner Diss. Heft 170 d. Abh. z. schweiz. Recht n. F. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 135 S. Fr. 4.50.

Keicher, Dr. Walter Heinr.: Das Selbstkontrahieren des Stellvertreters. Berner Diss. Heft 171 d. Abh. z. schweiz. Recht n. F. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 97 S. Fr. 3.50.

Heitz, Dr. Karl: Die unvollkommene Obligation im schweiz. Recht. Berner Diss. Heft 172 d. Abh. z. schweiz. Recht n. F. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 109 S. Fr. 4.—.

Klopfenstein, Dr. Albert: Die Haftpflichtversicherung beim Halterwechsel des Motorfahrzeuges (Art. 482 MFG). Bern Diss. Heft 178 n. F. d. Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 177 S. Fr. 6.—.

Bossard, Dr. Ernst: Die Reserven der Aktiengesellschaft im neuen OR. Berner Diss. Heft 173 n. F. d. Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 182 S. Fr. 6.—.

Buchwalter, Dr. Fritz: Die sog. Taxe im Versicherungsrecht. Berner Diss. Heft 174 n. F. d. Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 127 S. Fr. 4.50.

Wimmer, Dr. W.: Der Invalidenrentenanspruch nach eidg. Personalversicherungsrecht. Heft 175 n. F. d. Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 57 S. Fr. 2.—.

Marti, Dr. Hans: Der Vorbehalt des eigenen Rechtes im internationalen Privatrecht der Schweiz (ordre public). Berner Diss. Heft 176 n. F. d. Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 126 S. Fr. 4.50.

Schaffner, Dr. Jakob: Die Grenzen der Vertragsfreiheit und Treu und Glauben in den Beschlüssen der Generalversammlung. Berner Diss. Heft 177 n. F. d. Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 114 S. Fr. 4.—.

Sulzer, Dr. Alfred E.: Die Schiedsgerichtsbarkeit in Geschäfts- und Organisationsbeziehungen schweiz. Unternehmungen im nationalen und internationalen Verkehr. Zürich. Diss. Heft 4 der Zürich. Studien zum Internat. Recht (hg. v. H. Fritzsche und D. Schindler). Zürich 1940 (Polygr. Verlag AG.). 116 S. Fr. 4.—.

Zingg, Dr. Ernst (Fürspr.): Schadenersatz- und Haftpflichtfälle aus dem Alltag. Sammlung wichtiger Entscheide des Bundesgerichts. Weinfelden 1940 (Neuenschwander'sche Buchdr. u. Verlagsbuchh. AG.). 250 S. Fr. 15.—.

Muheim, Dr. Anton (Luzern): Die Publizitätspflichten der Aktiengesellschaften und Banken im allgemeinen. Berner Diss. Luzern 1940 (Eugen Haas, Verlag; Unionsdruckerei Luzern). 134 S. Fr. 4.—.

Baumann, Dr. Karl: Das Urheberrecht an der Melodie und ihre freie Benutzung. Ein Beitrag zu den Grundlagen des musikalischen Urheberrechts. Zürich. Diss. Heft 76 Zürich. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1940 (H. R. Sauerländer & Co.). 175 S. Fr. 6.—.

Imboden, Dr. Max: Bundesrecht bricht kantonales Recht. Ein Beitrag zur Lehre vom Bundesstaat unter Verarbeitung der schweiz. Staatsrechtspraxis. Zürich. Diss. Heft 77 Zürich. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1940 (H. R. Sauerländer & Co.). 180 S. Fr. 6.—.

Biggel, Dr. Hans: Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates gemäß Art. 673 ff. OR, 754 ff. rev. OR. Zürich. Diss. Zürich 1940 (Ernst Lang). 169 S.

Dreyer, Dr. Georges: Le Recours de droit public au Trib. féd., le conflit de compétence et les différends de droit public entre cantons. Lausanne 1940 (F. Roth & Cie.). 147 p. Fr. 6.—.

Henggeler, Dr. J. (Zürich): Das Kontrollrecht der Aktionäre nach OR 696/97. Heft 6 AG. im neuen OR. Zürich 1940 (Polygraph. Verlag AG.). 15 S. Fr. 1.50.

Andermatt, Dr. A. (Grundbuchverwalter, Zug): Die Aktiengesellschaft im Verkehr mit dem Grundbuch. Heft 7, AG. im neuen OR. Zürich 1940 (Polygraph. Verlag AG.). 18 S. Fr. 1.50.

Gerwig, Dr. Ernst (Zürich): Wirtschaftliche Entwicklung und stille Reserven; in: Industrielle Organisation, hg. vom Betriebswiss. Institut an der Eidg. Techn. Hochschule (Zürich, Sept. 1940, IX. Jahrg. Nr. 3).

Jaeger, Dr. Carl (a. Bundesrichter): Verordnung über Schutzmaßnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie, vom 22. Oktober 1940. Mit einer Einleitung und Erläuterungen. Zürich 1941 (Orell Füßli Verlag). 120 S. Fr. 6.50.

His, Ed. (Prof., Basel): Staatsbetrieb, Privatbetrieb und gemischter Betrieb. Über die Motive und die Grenzen des Etatismus im schweizerischen Wirtschaftsleben. S.A. a. Zeitschr. f. schweizer. Statistik und Volkswirtschaft, 76. Jahrg.,

Heft 1 (1940), hg. von Prof. F. Mangold. Bern (Stämpfli & Cie.). 28 S.

Lotz, Dr. Peter (Basel): Der Schrankfachvertrag unter besonderer Berücksichtigung des Bankgeheimnisses. Basler Diss. Heft 13 der Basler Studien z. Rechtswiss. Basel 1940 (Helbing & Lichtenhahn). 120 S. Fr. 4.—.

Saenger, August (Basel): Das Verhältnis der Berner Konvention zum innerstaatlichen Urheberrecht. Basel 1940 (Verlag für Recht u. Gesellschaft AG.). 83 S.

Schreiber, Alfred (avocat, Genève): L'exécution testamentaire en Droit Suisse. (Ergänzte Preisschrift des Schweizer Juristenvereins von 1926). Lausanne etc. 1940 (Libr. Payot). 132 p. Fr. 5.—.

Dunant, Dr. William: Du rôle respectif du Juge et des Parties dans l'allégation des faits. Etude comparative des principes des lois allemandes, françaises et genevoises. Thèse de Genève. Genève 1940 (Georg & Cie). 305 p. Fr. 6.—.

Carrard, Jean (avocat): A propos des Internés militaires en Suisse. Une question de droit international public. Extr. Journal des Tribunaux 1940.

de Steiger, F.: Formulaire des Statuts selon les nouvelles prescriptions légales sur la soc. an., soc. à resp. lim., soc. coopérative, avec annotations. Introduction par le prof. Georges Sauser-Hall. Zürich 1940 (Ed. Polygraph.). 69 p. Fr. 6.—.

Umbricht, Dr. Victor: Die privatrechtlichen Folgen der Staatslosigkeit. Aarau 1940 (H. R. Sauerländer & Co.). 146 S. Fr. 5.—.

Hämmerli, Dr. Willi: Das zürcherische Jagdrecht unter bes. Berücksichtigung der Jagdgesetzgebung des Bundes und der übrigen Kantone. Zürich. Diss. Zürich 1940 (Ernst Lang). 195 S.

Vogel, Dr. Walter: Die Genossenschaft als Rechtsform für Bankunternehmen nach schweiz. Recht. Zürich. Diss. Heft 73 n. F. d. Zürich. Beiträge z. Rechtswiss. Aarau 1940 (H. R. Sauerländer & Co.). 264 S. Fr. 7.50.

Moser, Dr. Rud.: Die Herausgabe des widerrechtlich erzielten Gewinnes, insbes. unter dem Gesichtspunkt der eigenmächtigen Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 423 OR. Zürich. Diss. Heft 74 n. F. d. Zürich. Beiträge z. Rechtswiss. Aarau 1940 (H. R. Sauerländer), 285 S. Fr. 6.80.

Weitnauer, Dr. Albert: Die Legitimation des außerehelichen Kindes im röm. Recht und in den Ger-

manenrechten des Mittelalters. Histor.-rechtsvergleich. Abhandl. Basler Diss. in Heft 14 der Basler Studien z. Rechtswiss. Basel 1940 (Helbing & Lichtenhahn). 106 S. Fr. 4.—.

Wiefels, Dr. J. (Düsseldorf): Römisches Recht. Rechtsgeschichte und Privatrecht. 17./18. Aufl., in Schäffers Grundriß des Rechts u. der Wirtschaft. Leipzig 1941 (Kohlhammer, Abt. Schäffer). 144 S. Rm. 3.—.

Gubler, Dr. F. T.: Vertretung und Treuhand bei Anleihen nach schweizer. Recht. Rechtswirklichkeit, Rechtsdogma, Rechtskritik. Mit einem Beitrag zum Problem des Treuhandrechts. Zürch. Diss. Heft 71 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1940 (H. R. Sauerländer & Co.). 203 S. Fr. 7.—.

v. Laun, Dr. Kurt: Das Eintrittsrecht in der Lebensversicherung (§ 177 VVG n. F.). Heft 40 der Hamburger Rechtsstudien. Hamburg 1940 (Friederichsen, de Gruyter & Co.). 86 S. Rm. 4.50.

Lorétan, Dr. R. Réintégration d'étrangères dans leur ancienne nationalité suisse (conditions de rétablissement). Extr. Journal des Tribunaux. Lausanne 1940 (F. Roth & Cie). 16 p. Fr. 1.—.

Treyer, Dr. André: L'impôt sur le Coupon dans la Législation fédérale suisse. Base constitutionnelle et organisation légale. Lausanne 1940 (F. Roth & Cie). 127 p. Fr. 5.—.

Kaufmann, Dr. Joseph (Zürich): Das eidg. Wehropfer. Textausgabe des Bundesratsbeschl. v. 19. Juli 1940 und der Ausführungsbestimmungen mit Einleitung, Anmerkungen und alphabet. Sachregister. Zürich 1940 (Schultheß & Co.). 198 S. Fr. 4.50.

Perret, Dr. Charles (Sektionschef, Bern): Kommentar zum eidg. Wehropfer. Textausgabe des Bundesratsbeschl. nebst Erläuterungen. Zürich (Polygr. Verlag AG.). 124 S. Fr. 5.—.

Lautner, Prof. Jul. G., u. Moser, Dr. Max (Zürich): Der Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer nach dem Bundesratsbeschl. v. 13. Sept. 1940. Zürich 1940 (Polygr. Verlag AG.). 67 S. Fr. 4.—.

Ruck, Prof. E., und Götzinger, Prof. F. (Basel): Die Juristische Fakultät und der Beruf des Juristen. Referate. Basel 1940 (Helbing & Lichtenhahn). Heft 6 der Schriften der „Freunde der Universität Basel“. 24 S. 90 Rp.

Brunner, Karl (Oberst): Heereskunde der Schweiz. 2. neubearb. Aufl. Zürich 1940 (Schultheß & Co.). 381 S. Fr. 8.—.

Bärlocher, Dr. Alfred: Gerichtsorganisation und Zivilprozeß im Kanton Säntis 1798—1803. Zürich. Diss. St. Gallen 1940 (F. Schwald). 136 S.

Knapp, Prof. Charles (Neuchâtel): Quelques questions en matière de droits réels examinées à la lumière du droit suisse. Istituto italiano di Studi legislativi. Roma 1940 (Giurisprudenza Comparata di Diritto Civile, vol. V.). 48 p. Fr. 3.—. (Lausanne, F. Roth & Cie.)

Collignon, Théo (avocat, Liège): Initiation à la Pratique du Barreau. Préface de A. Meyers (proc. gén.). Bruxelles 1940 (Editions de la Libr. Encyclopédique). 300 p. (en vente à la Libr. Payot, Lausanne).

Binswanger, Dr. med. Herbert (Priv.doz.): Zur forensischen Psychiatrie der nicht geisteskranken Personen. Für Mediziner und Juristen, unter bes. Berücksichtigung des Neuen Schweiz. Strafgesetzbuches. Bern 1941 (Paul Haupt). 171 S. Fr. 6.—.

Kunter, Dr. Nurullah: Le travail pénal, son rôle, son organisation juridique et économique. Lausanne et Paris 1940 (Libr. Payot et Libr. du Recueil Sirey). 157 p.

Jäschke, Gotthard: Die Form der Eheschließung nach türkischem Recht. Ein Beitrag zum internationalen Privatrecht. Sep.abdr. aus Bd. 22 von „Die Welt des Islams“. Leipzig 1940 (Otto Harrassowitz). 66 S.

Grünbaum, Dr. Jakob: Die Friedensbürgschaft im schweiz. Strafgesetzbuch. Bern 1941 (W. Triebow). 61 S.

Georgakis, Dr. Jannis A.: Geistesgeschichtliche Studien zur Kriminalpolitik und Dogmatik Franz von Liszts. Heft 123 d. Leipziger rechtswiss. Studien. Leipzig 1940 (Theodor Weicher). 67 S. Rm. 3.—.

Wenner, Dr. Giovanni: Willensmängel im Völkerrecht. Heft 2 der Zürich. Studien zum Internat. Recht. (Erweiterte Zürich. Diss.) Zürich 1940 (Polygraph. Verlag AG.). 422 S. Fr. 10.—.

Bourquin, Maurice: Dynamism and the machinery of international Institutions. Geneva research centre, Geneva studies vol. XI No. 5 (Sept. 1940). Fr. 1.75.

Guggenheim, Paul, and Potter, Pitm. B.: The Science of international relations, law and organization. Geneva research centre, vol. XI No. 2 (June 1940). Fr. 1.75.

Engel, S.: League reform. An analysis of official proposals and discussions 1936—1939. Geneva research centre, vol. XI No. 3—4 (Aug. 1940). Fr. 3.50.

Stierlin, Dr. Peter: Die Rechtsstellung der nicht-anerkannten Regierung im Völkerrecht. Zürich. Diss. Heft 3 d. Zürcher Studien z. Internat. Recht. Zürich 1940 (Polygraph. Verlag AG.). 201 S. Fr. 6.—.

Kaeckenbeeck, G. (ancien prés. du Trib. Arbitral de Haute Silésie): Le règlement conventionnel des conséquences de remaniements territoriaux. Considérations suggérées par l'expérience de Haute-Silésie. Zurich 1940 (Editions Polygraphiques S. A.). 67 p. Fr. 3.—.

Unification internationale en matière de Responsabilité civile et d'Assurance obligatoire des automobilistes. Avant-projets et rapports. Institut internat. pour l'unification du droit privé. Rome 1940.

Leipziger rechtswissensch. Studien, hg. v. der Leipz. Juristen-Fakultät (Sonderausgaben aus der Festschrift für Heinrich Siber, Heft 124, Leipzig 1940, Verlag Th. Weicher):

1. Franz Wieacker: Hausgenossenschaft und Erbeinsetzung. Über die Anfänge des römischen Testaments. 57 S. Rm. 2.50.
2. Lutz Richter: Betrachtungen zum Abschluß des Versicherungsvertrages. 27 S. Rm. 1.—.
3. Georg Dahm: Der Tätertyp im Strafrecht. 64 S. Rm. 3.—.
4. Eberhard Schmidt: Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur Gesch. d. Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jh. 85 S. Rm. 4.—.

Bruns, Victor: Der britische Wirtschaftskrieg und das geltende Seekriegsrecht. Berlin 1940 (Carl Heymanns Verlag). 103 S. Mk. 4.—.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB., 10. Aufl., 19. Lieferung: Dr. Wilh. Weber: Recht der Schuldverhältnisse, §§ 241—242. Berlin u. München 1940 (J. Schweitzer Verlag). Rm. 22.—.

Schwarz, Dr. Theodor: Die Lehre vom Naturrecht bei Karl Ch. F. Krause. Heft 32 der Berner wirtschaftswiss. Abhandl., hg. v. A. Amann, H. Fehr, R. König u. A. Walther. Bern 1940 (Paul Haupt). 43 S. Fr. 2.—.

von Hinüber, Dr. O. L., u. Tegtmeyer, Dr. W.: Strafvollstreckungsrecht seit Kriegsbeginn. Heft 40⁵ von: Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Leipzig 1940 (Verlag W. Kohlhammer, Abteil. Schaeffer). 53 S. Mk. 1.30.

De Boor, Hans Otto (Prof., Leipzig): Rechtsstreit einschließlich Zwangsvollstreckung. Ein Grundriß. Berlin 1940 (Junker & Dünnhaupt Verlag). 279 S. Mk. 9.—.

Granzow, Walter (Ministerpräs.a. D.): Das Recht der deutschen Genossenschaften. Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akad. f. D. Recht. Tübingen 1940 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 128 S. Mk. 6.80.

Neeße, Dr. Gottfried: Führergewalt. Die Entwicklung und Gestaltung der hoheitlichen Gewalt im Deutschen Reich. Tübingen 1940 (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck.)). 58 S. Mk. 2.80.

Ricco-Barberis, Mario (prof., Torino): I Mezzi di Prova in Tavole sinottiche e l'onere del Provare. Torino 1939 (G. Giappichelli). 60 S.

Fribourg: Extraits des principaux Arrêts, rendus par les diverses sections du Tribunal Cantonal en 1938. Fribourg 1940 (Impr. Fragnière frères), 136 p. Dasselbe: 1939 (1940) 84 p.

S. Gallen: Amtsbericht des Kantonsgerichts, des Handelsgerichts, des Kassationsgerichts; Entscheidungen Jahr 1939. St. Gallen 1940 (Buchdr. Volksstimmé). 34 S.

Aargau: Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion 1939.

Thurgau: Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission usw. über das Jahr 1940, mit Entscheidungen (Genossenschaftsdruckerei Arbon).
